

### Ein Appell an die Vernunft der Bürger Empfindliche Strafen - der knallharte Corona-Bußgeldkatalog in Niedersachsen

Donnerstag 9. April 2020 - **Hannover / Hameln (wbn). Das Niedersächsische Gesundheitsministerium hat den Bußgeldkatalog vorgelegt.**

Auf Grundlage der Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 7. April hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am Mittwoch einen Bußgeldkatalog vorgestellt. Er soll den Ordnungsbehörden in Niedersachsen Orientierung geben, wie mit Verstößen gegen die Verordnung umgegangen werden soll. **Nachfolgend die Auflistung und Höhe der Bußgelder:**

Fortsetzung von Seite 1 Grundsätzlich gilt weiterhin, dass alle Bürgerinnen und Bürger dringend aufgefordert sind, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Verstöße gegen die Verordnung sollen von den niedersächsischen Ordnungsbehörden konsequent, aber mit dem nötigen Augenmaß geahndet werden. So muss niemand ein Bußgeld fürchten, wenn es etwa eine Situation im Alltag vorübergehend nicht erlaubt, den vorgeschriebenen Mindestabstand einzuhalten. Bei wiederholten und schweren Verstößen sind jedoch empfindliche Bußgelder möglich.

Der Leiter des Krisenstabs der Landesregierung, Heiger Scholz, appelliert vor diesem Hintergrund an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen: "In diesen Tagen entscheidet es sich, ob wir in der Lage sind, die Ausbreitung des Corona-Virus entscheidend zu verlangsamen. Halten Sie bitte unbedingt Abstand und bleiben Sie zu Hause!"

#### **Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie** 2 § 1 Abs. 3

Betrieb der genannten Freizeit-, Vergnügungsstätten sowie Verkaufsstellen

Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung

3 000 bis 10 000 Euro

3 § 1 Abs. 3 Besuch der genannten Freizeit-, Vergnügungsstätten sowie Verkaufsstellen

jede beteiligte Person 150 bis 400 Euro

4 § 1 Abs. 4 Betrieb der genannten Beherbergungsstätten zu touristischen Zwecken

Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung

3 000 bis 10 000 Euro

5 § 1 Abs. 5 Nrn. 1 und 3

Zusammenkünfte in den genannten Einrichtungen (Sport, Freizeit, Bildung, Glaube)

jede beteiligte Person 150 bis 400 Euro

## Empfindliche Strafen - der Corona-Bußgeldkatalog in Niedersachsen

Geschrieben von: Lorenz

Donnerstag, den 09. April 2020 um 04:37 Uhr

---

6 § 1 Abs. 5 Nr. 2 Kurzfristiger Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Zweitwohnung  
jede beteiligte Person 150 bis 400 Euro

7 § 1 Abs. 5 Nr. 4 Veranstalten öffentlicher Veranstaltungen Veranstalterin, Veranstalter  
1 000 bis 5 000 Euro 8 § 1 Abs. 5 Nr. 4 Besuch öffentlicher Veranstaltungen jede beteiligte  
Person 150 bis 400 Euro

9 § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nichteinhaltung des  
Mindestabstandes von 1,5 m in der Öffentlichkeit und sportliche Betätigung im Freien jede  
beteiligte Person 150 Euro

10 § 2 Abs. 3  
Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als zwei Personen jede beteiligte Person 200  
bis 400 Euro 11 §

5 Abs. 1 Betreten der genannten Einrichtungen durch aus dem Ausland Rückkehrende  
rückgekehrte Person 500 bis 1 000 Euro

12 § 5 Abs. 2 Satz 1

Betreten der genannten Einrichtungen durch aus dem Ausland Rückkehrende  
Personensorgeberechtigte Person der rückgekehrten Person  
500 bis 1 000 Euro

13 § 5 Abs. 3 Betreuung/Beschäftigung in Kenntnis der Auslandsrückkehr  
Träger, Geschäftsführung 4 000 bis 8 000 Euro

14 § 6 Abs. 1 Satz 1

Betrieb von Restaurationsbetrieben (außer Außer-HausVerkauf)  
Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung  
4 000 bis 10 000 Euro

15 § 6 Abs. 1 Satz 2

Besuch von Restaurationsbetrieben (außer Außer-HausVerkauf)  
jede beteiligte Person 150 Euro

16 § 6 Abs. 2 Bei Außer-Haus-Verkauf: Fehlende Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5  
m zwischen den Kundinnen und Kunden

Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung  
1 000 bis 3 000 Euro

17 § 6 Abs. 3 Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb eines Umkreises von 50 m  
jede beteiligte Person 150 Euro

18 § 6 Abs. 4 Bei gastronomischen Lieferdiensten: Fehlende Sicherstellung des  
Mindestabstands von 1,5 m zu den Kundinnen und Kunden

Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung  
1 000 bis 3 000 Euro

19 § 6 Abs. 5 Bei nicht öffentlichen Betriebskantinen: Fehlende Hygienevorkehrungen sowie  
Mindestabstand von 1,5 m

Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung  
1 000 bis 3 000 Euro

20 § 7 Abs. 2 Erbringen von nicht dringend notwendigen Dienstleistungen (z. B. Kosmetik)  
Betriebsinhabern, Betriebsinhaber, Geschäftsführung, Dienstleister/in  
2 000 bis 5 000 Euro

21 § 8 Fehlende Sicherstellung der Abstandsregelungen in Verkaufsstellen und  
Ladengeschäften nach § 3 Nr. 7

Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung  
1 000 bis 3 000 Euro

22 § 9 Satz 1 Betrieb von Verkaufsständen auf Wochenmärkten, die keine Lebensmittel

## Empfindliche Strafen - der Corona-Bußgeldkatalog in Niedersachsen

Geschrieben von: Lorenz

Donnerstag, den 09. April 2020 um 04:37 Uhr

---

anbieten

Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung

1 000 bis 3 000 Euro

23 § 9 Satz 2 Fehlende Sicherstellung der Abstandsregelungen auf Wochenmärkten

Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung

1 000 bis 3 000 Euro